



Projekt >Pädagogik und Recht<

- Newsletter vom Dezember 2012 → weit über 5000 Adressaten aus Praxis, Fachverbänden, Verwaltung, Politik und Wissenschaft -

Martin Stoppel → Berater und Fortbildner im **Projekt Pädagogik und Recht**  martin-stoppel@gmx.de <http://www.paedagogikundzwang.de/>

I. Aktuelles vom Projekt >Pädagogik und Recht<

II. Anbietern empfohlene Position

III. Inhouse- Seminar buchen

IV. Wie werden Handlungsleitlinien in der Außenwirkung transparent ?

V. Wann wird ein Kindesrecht verletzt ?

VI. Wird die "Geschlossene Unterbringung" objektiv betrachtet ?

I. Aktuelles vom Projekt >Pädagogik und Recht<

→ **Seit 3 Jahren ist ein das "Kindeswohl" objektivierendes, die Handlungssicherheit stützendes strukturelles Gesamtgefüge entwickelt worden.**

Warum beklagt sich die pädagogische Fachwelt über das "Gestaltungsmonopol" der Juristen, so Prof. Sünger/ Wuppertal am 7.11. in Köln, wenn dem nichts entgegen gesetzt wird, etwa fachliche Leitlinien, die den "unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl" konkretisieren ? Der Autor vertritt die Position, die Pädagogik habe im Vorfeld der Jurisprudenz eigene Handlungsleitlinien zu beschreiben. Warum akzeptieren wir z.B. das "Gewaltverbot in der Erziehung", ohne fachliche Antworten darauf zu geben, was im Kontext des natürlichen Machtüberhangs der Erziehung verantwortbares Verhalten ist, mithin keine "unzulässige Gewalt" i. S. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 1631 II BGB) ? Haben wir aus der "Nachkriegsheimgeschichte" gelernt, die angesichts des "Züchtigungsrechts" Schlagen als Erziehung begriff ? Muss das rechtlich Zulässige als fachlich verantwortlich übernommen werden ? Gibt es nicht neben der Legalität fachliche Legitimität ? Existiert nicht im Kontext der Erziehungsethik ein Auftrag, die fachliche Legitimität zu beschreiben, die dann das "Kindeswohl" fassbar macht ?

- **Prof. Sünger hierzu:** "Es ist Aufgabe der Jugendhilfe, disziplinar und professionell begründete Kriterien zur Fassung unbestimmter Rechtsbegriffe zu formulieren."

Fangen wir an, die „unbestimmten Rechtsbegriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung" in Form von Orientierungshilfe leistenden Leitlinien fachlich zu beschreiben:

- Anbieter in fachlichen Leitlinien zum Erziehungsalltag als pädagogische Grundhaltung ("Agenda pädagog. Grundhaltung")
- Jugendämter und Landesjugendämter in Handlungsleitlinien ihrer Aufgabenstellung
- Fachverbände in grundlegenden "Leitlinien pädagogischer Kunst"

Es sollten also Leitlinien i.S. fachlich - pädagogischer Verantwortbarkeit (Erziehungsethik) den von der Rechtsordnung dem "Kindeswohl" zugeordneten Beurteilungsrahmen ausfüllen. Ansonsten bleibt dies Richtern und Staatsanwälten überlassen. Was "Kindeswohl" generell oder im Einzelfall bedeutet, kann und darf nicht dem Ermessen von Institutionen (z.B. Landesjugendamt) oder Personen überlassen sein. Relevant ist vielmehr, dass es sich um einen „unbestimmten Rechtsbegriff“ handelt, den Juristen mit einem jede Entscheidung bindenden "Beurteilungsspielraum" versehen. Die pädagogische Fachwelt hat diesen "Beurteilungsspielraum" i. S. eines objektivierenden Orientierungsrahmens zu beschreiben. Es geht also für PädagogInnen, Anbieter, Jugend-/ Landesjugendämter nicht darum, generell (z.B. Landesjugendamt- Mindeststandards im "Wächteramt") oder im Einzelfall nach eigenem Ermessen darüber zu befinden, was kindeswohlgerecht oder gar kindeswohlgefährdend ist. Stattdessen ist eine objektiv nachvollziehbare Entscheidung zu treffen, die einen in Handlungsleitlinien fachlich beschriebenen, dem "Kindeswohl" entsprechenden Orientierungsrahmen beachtet.

Basis der Objektivierung: Das "Kindeswohl" beinhaltet die Kindesrechte, darüber hinaus im gesellschaftlichen Erziehungsauftrag objektiv nachvollziehbares Verfolgen der pädagogischen Ziele "Eigenverantwortlichkeit", "Gemeinschaftsfähigkeit".

→ **Bundesweit wurden bisher fachliche Handlungsleitlinien ("Agenda päd. Grundhaltung") von Anbietern stationärer Erziehungshilfe entwickelt.**

Das darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass in der Jugendhilfe - trotz gesetzlichem Auftrag vom 1.1.2012 - das Thema "Fachliche Handlungsleitlinien" weder von Fachverbänden (IHFH ?) noch von Anbietern ausreichend aufgegriffen wird. Was im Kontext elterlicher Handlungssicherheit in der Erziehung (§ 8a SGB VIII) großes Thema war und ist, scheint für die Handlungssicherheit der Jugendhilfe ohne Belang, obwohl es in der Vergangenheit genügend "gewichtige Anhaltspunkte" von "Kindeswohlgefährdung" gab, bis hin zu Körperverletzungen und Todesfällen (Pflegefamilien).

<http://www.paedagogikundzwang.de/app/download/5787553181/P%C3%A4d.+Kunst+u.+Kindeswohl.pdf>

II. Anbietern empfohlene Position

Anbietern institutioneller Erziehung wird zur Stabilisierung der Trägerautonomie folgende Grundsatzaussage in der "Agenda pädagogische Grundhaltung" empfohlen:

- *Wir sehen es als elementare Aufgabe an, den von d. Rechtsordnung festgelegten unbestimmten Begriff Kindeswohl in unserem Erziehungsauftrag inhaltlich zu konkretisieren: zu beschreiben, welches Verhalten fachlich verantwortlich ist. Wir lehnen es ab, dies ausschließlich subjektiven Interpretationen Anderer zu überlassen, seien es Ämter, Richter oder sonstige Institutionen. Empfehlungen sehen wir aber mit Interesse entgegen.*

SGB VIII- Einrichtungen wird gegenüber Landesjugendämtern folgende Ergänzung empfohlen:

Wir möchten uns dem Landesjugendamt im Qualitätsdialog öffnen. Dabei wird es darum gehen, weitestgehende Übereinstimmung darüber herzustellen, wie das Kindeswohl in objektivierendem Rahmen fachlicher Verantwortbarkeit betrachtet und somit eine dem präventiven Kinderschutz dienende gemeinsame Bewertung pädagogischer Probleme erreicht werden kann, die zugleich Aufsichtsaktivitäten des Landesjugendamtes reduziert.

III. Inhouse- Seminar buchen

Die im Projekt >Pädagogik und Recht< Pädagogikanbietern sowie Jugend- und Landesjugendämtern angebotenen Inhouse - Seminare setzen die das "Kindeswohl" objektivierenden strukturellen Handlungshilfen praxisgerecht um (Kurzer Powerpoint und anschließender Workshop).

IV. Wie werden Handlungsleitlinien in der Außenwirkung transparent ?

Wie wird d. "Agenda päd. Grundhaltung" gegenüber Sorgeberechtigten, Jugend-/Landesjugendamt transparent verantwortet?

- Gegenüber Sorgeberechtigten/ Eltern sollte Transparenz dadurch sichergestellt werden, dass die Inhalte der Agenda Bestandteil des Betreuungsvertrages werden. Sofern ein Anbieter Sorgeberechtigten seine pädagogische Grundhaltung rechtzeitig vor Beginn der Hilfe zur Kenntnis bringt, werden spätere administrative Aktivitäten wie Telefonanrufe zur Abklärung einer Zustimmung, Rechtfertigungen gegenüber Eltern, dem Jugendamt/ Landesjugendamt oder einer Beschwerdeinstanz reduziert.

- Gegenüber den Jugendämtern empfiehlt es sich, die Agenda der Leistungsbeschreibung beizufügen.
- Gegenüber dem Landesjugendamt kann die Agenda Grundlage eines Qualitätsdialogs sein. So kann im Kontext einheitlichen Kindeswohlverständnisses eine gesicherte Grundlage geschaffen werden, die spätere Beanstandungen im Rahmen der Einrichtungsaufsicht reduziert. Es gilt das Paradigma "Präventive Beratung geht vor Aufsicht".

Hier ein Beispiel für einen Betreuungsvertrag mit einer "Agenda pädagogische Grundhaltung":

<http://www.paedagogikundzwang.de/app/download/5790073887/BV+Muster.pdf>

V. Wann wird ein Kindesrecht verletzt ?

Nicht jeder Eingriff in ein Kindesrecht beinhaltet eine Kindesrechtverletzung. So ist z.B. die pädag. Grenzsetzung ein Eingriff in die "Allgemeine Handlungsfreiheit" (Art 2 GG). Dieser Eingriff ist aber nicht nur im fachlichen Aspekt verantwortbar - weil pädagogisch begründbar - vielmehr auch nach rechtlichen Kriterien legal, da der Erziehungsauftrag (§ 1688 BGB) die Zustimmung der Eltern/ Sorgeberechtigten zu Routineverhalten im Rahmen der Erziehung einschließt ("Angelegenheit des täglichen Lebens") und diese Zustimmung kein Sorgerechtsmissbrauch ist.

Generell gilt: Der Eingriff in ein Kindesrecht ist mit der Verletzung eines Kindesrechts verbunden und damit unzulässige Macht, wenn:

- keine Zustimmung Sorgeberechtigter vorliegt, die entweder pauschal durch den Erziehungsauftrag für Routineverhalten der Erziehung (§ 1688 BGB) erteilt ist oder aber bei außergewöhnlichen Erziehungsmaßnahmen im Einzelfall ausdrücklich zu erfolgen hat (nicht vorhersehbares, außergewöhnliches Verhalten außerhalb der Erziehungsroutine, z.B. Wegnahme bestimmter Gegenstände persönlichen Eigentums bei Zerstören von Gegenständen Anderer, um die Bedeutung fremden Eigentums nahe zu bringen).
- die Zustimmung Sorgeberechtigter zwar vorliegt, damit jedoch Sorgerechtsmissbrauch verbunden ist. Die Zustimmung der/s Sorgeberechtigten ist wegen Sorgerechtsmissbrauchs nichtig, wenn sie auf ein Verhalten ausgerichtet ist, das kindeswohlwidrig ist, d.h. kein objektiv nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgt (z.B. Postkontrolle), wobei über die Rechtfertigung einer notwendigen, geeigneten und verhältnismäßigen Gefahrenabwehr zulässige Macht vorliegen kann (z.B. wird Brief des Missbrauchvaters zurückgehalten). Darüber hinaus liegt ein Sorgerechtsmissbrauch vor, wenn die Zustimmung auf ein Verhalten ausgerichtet ist, das sich als "Kindeswohlgefährdung" oder als Straftat darstellt.

<http://www.paedagogikundzwang.de/app/download/5789852347/Konflikt+P%C3%A4dagogik+-+Recht.pdf>

VI. Wird die s. g. "Geschlossene Unterbringung" objektiv betrachtet ?

- Wird in der s. ständig wiederholenden "Pro- Contra- Diskussion" der gesellschaftliche Sekundärauftrag der Aufsichtsverantwortung berücksichtigt, d.h. geht es neben eigener pädagogischer Grundhaltung auch um die zivilrechtlich wichtige Aufsichtspflicht ?

Folgende Fragen sollten beantwortet werden:

- Sind Gruppen, in denen mangels aufsichtsbezogener Lockerungen für alle Bewohner mechanischer Freiheitsentzug ausgeübt wird, ein pädagogisch beherrschbares Setting oder kann individuell für einzelne Kinder/ Jugendliche vorgesehener Freiheitsentzug (fakultative Geschlossenheit) insoweit geeigneter sein ?
- Geht die Jugendhilfe bei straffälligen Jugendlichen ihrem Aufsichtsauftrag in ausreichender Form nach (Projekte Chance / Leonberg bzw. Raphaelhaus / Dormagen) ?
- Wann und welchen Inhalts sind pädagogische Konzepte in einem freiheitsentziehenden Rahmen geeignet ?

Fragen über Fragen, die guter Antworten bedürfen. Die ausschließlich auf pädagogischer Haltungsebene geführten "Pro- Contra- Diskussionen" machen solche Antworten nicht nur unmöglich, sie berücksichtigen auch nicht den gesellschaftlichen Sekundärauftrag der Aufsichtsverantwortung, die im Einzelfall als "ultima ratio" Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentzug gebieten

kann. Wobei dann immer noch die Frage zu beantworten ist, ob nicht bestimmte Intensivbetreuung (1:1) den Bedarf "Geschlossener Unterbringung" reduzieren kann, etwa individualpädagogische Maßnahmen.

Projekt >Pädagogik und Recht< ©  martin-stoppel@gmx.de <http://www.paedagogikundzwang.de/>



PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT©

Martin Stoppel ---- 02104 41646 ---- 0160 99745704

Beratungen - Fortbildungen - Vorträge - Projektbegleitung
in der Grundidee > **Fachlich-rechtliches Problemlösen** <



www.paedagogikundzwang.de
martin-stoppel@gmx.de

